



Das Regensburger Modell für fairen Wettbewerb



**Ein Modell für
Beitragsgerechtigkeit beim
Sozialkassenverfahren und zur Bekämpfung
handwerksrechtlicher Schwarzarbeit**

Bauinnung Regensburg
Blumenstraße 2, 93055 Regensburg
Tel: 0941/79 10 84 Fax: 0941/79 16 28



Vorwort

**„Darf jeder ein Bauhandwerk ausüben wie er mag?
Ich als Innungsbetrieb jedenfalls halte mich an die Spielregeln, bei meinem Konkurrenten, der nicht in der Innung ist, habe ich da so meine Zweifel.
Jedenfalls sind seine Angebotspreise mit niedrigeren Stundenlöhnen allein nicht zu erklären, eine Überprüfung des Betriebes durch die Innung ist daher zum Zwecke des fairen Wettbewerbs unbedingt notwendig.“**

Um diesem berechtigten Wunsch von Mitgliedern der Bauinnung Regensburg nachzukommen, haben wir das sogenannte [Regensburger Modell](#) entwickelt. Seit dem Jahr 2012 haben wir daraufhin in der Oberpfalz mehr als 2.000 Betriebe auf die Einhaltung der Wettbewerbsregeln überprüft.

Unsere Mitglieder nehmen diese Anstrengungen außerordentlich positiv wahr.

Der faire Wettbewerb liegt schließlich jedem Innungsbetrieb am Herzen, er ist nur leider zu manchem Nichtinnungsbetrieb völlig aus den Fugen geraten.

Bemühungen des Bauverbandes vor Ort, diesen wieder herzustellen, werden daher als aktive Mitgliederbindung durch Bekämpfung von Missständen vor Ort wahrgenommen, die wir unseren Innungsmitgliedern unbedingt schuldig sind.



Dipl. Ing. (FH)
Johann Seidenschwand
Obermeister der
Bauinnung Regensburg

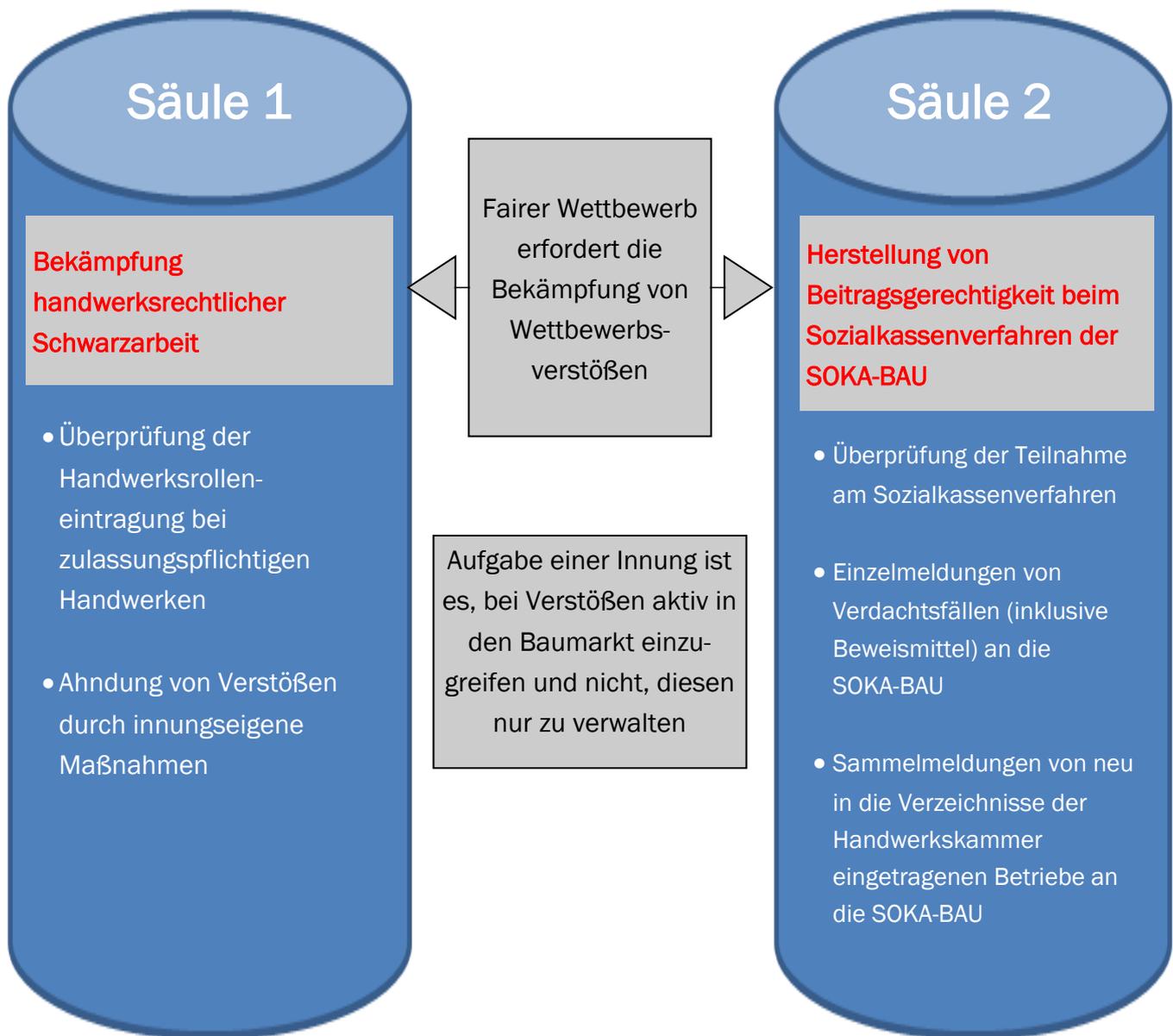


Christian Huber
Geschäftsführer der
Bauinnung Regensburg und der
LBB Geschäftsstelle Oberpfalz



Susanne Reichl
Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin)

Die 2 Säulen des Regensburger Modells - Übersicht



Bei Verdachtsfällen erfolgen auch Meldungen an die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG-Bau)

Säule 1 :

Bekämpfung handwerksrechtlicher Schwarzarbeit -

Details

Ausgangslage: Zulassungspflichtige Bauhandwerke (z.B. Maurer, Betonbauer, Zimmerer, Straßenbauer, Stuckateur, WKS-Isolierer, Fliesenleger, Estrichleger) darf nur derjenige selbständig als stehendes Gewerbe ausüben, der in die Handwerksrolle eingetragen ist.

Rechtsfolge

bei Verstoß: Die Bewerbung sowie die Ausübung von Tätigkeiten, die einem zulassungspflichtigen Handwerk zuzuordnen sind, sind ohne die notwendige Eintragung unlauterer Wettbewerb.
Dieser Verstoß berechtigt die Innung /den Verband, auf Basis des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (= UWG) ein Abmahnverfahren einzuleiten.

Wie läuft das Abmahnverfahren ab?

- 1) Kenntnis von Verstoß durch Innungsrecherche oder durch Meldung von einem Mitgliedsbetrieb
- 2) Überprüfung der Eintragung durch Anfrage bei der Handwerkskammer
- 3) Bei Feststellung eines Verstoßes: Anschreiben des Betriebes
 - Darlegung und Nachweis des Verstoßes
 - Aufforderung zur Abgabe der strafbewehrten Unterlassungserklärung
 - Strafe für jede weitere unzulässige Werbung: 1.000 Euro
 - Strafe für jede weitere unzulässige Ausübung: 3.000 Euro
 - Anforderung der Abmahnpauschale: 240 Euro
- 4) Bei Verstoß gegen die abgegebene Unterlassungserklärung
 - Geltendmachung der Vertragsstrafe
 - Anforderung der weiteren Abmahnpauschale: 240 Euro
 - Erhöhung der Vertragsstrafe
 - Für jede weitere unzulässige Werbung: 3.000 Euro
 - Für jede weitere unzulässige Ausübung: 5.000 Euro

Säule 2 :

Herstellung von Beitragsgerechtigkeit beim Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft

Details

Ausgangslage: Jeder Baubetrieb ist grundsätzlich verpflichtet, am Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft teilzunehmen und Beiträge an die SOKA-BAU abzuführen.
Den Beweis, dass es sich um einen Baubetrieb handelt, hat die SOKA-BAU zu führen
Sie ist dabei auf Informationen vor Ort angewiesen.

Rechtsfolge

bei Verstoß: Bei pflichtwidriger Nichtteilnahme entsteht dem Baubetrieb ein Kostenvorteil in Höhe von ca. 10 % seiner Bruttolohnsumme (das entspricht ca. 30.000 Euro bei einem 10-Mann-Betrieb) pro Jahr.
Dieser Kostenvorteil, der für den Arbeitnehmer umgerechnet mehr als 1 Euro weniger Stundenlohn bedeutet, führt dazu, dass dieser Baubetrieb Bauleistungen am Markt erheblich günstiger anbieten kann als der pflichtgemäß teilnehmende Baubetrieb.
Letztgenannter benötigt für die 30.000 € als Gewinn einen Umsatz von ca. 1 Million Euro .

Wie läuft das Meldeverfahren der Innung an die SOKA-BAU ab?

- 1) Meldung von Verdachtsfällen (inklusive Beweismittel) an die SOKA-BAU
- 2) Erste Rückantwort der SOKA-BAU, ob der Betrieb am Sozialkassenverfahren bereits teilnimmt
- 3) Falls nicht: Überprüfung der SOKA-BAU, ob der Betrieb berechtigt und verpflichtet ist, am Sozialkassenverfahren teilzunehmen
- 4) Zweite Rückantwort der SOKA-BAU über das Verfahrensergebnis, wenn der Betrieb vor der Innungsmeldung noch nicht am Sozialkassenverfahren teilgenommen hatte.

Unsere Erfolge / Feststellungen seit 2012

1.) Bekämpfung handwerksrechtlicher Schwarzarbeit

- 554 abgegebene Unterlassungserklärungen
- 4/5 der eingeleiteten Verfahren erfolgreich
- Abgemahnte Betriebe nehmen Abmahnung wegen Vertragsstrafen ernst
- Anzahl der unzulässigen Werbungen in Zeitungen, im Internet, auf Fahrzeugen oder auf Baustellen geht zurück
- 67 Verstöße gegen Unterlassungserklärungen erfolgreich geahndet

2.) Herstellung von Beitragsgerechtigkeit beim Sozialkassenverfahren Auswertung nur der Einzelmeldungen (ohne Sammelmeldungen)

- Mehr als 1.600 Betriebe in Einzelmeldungen an die SOKA-BAU gemeldet
- 674 davon (entspricht 42%) waren der SOKA-BAU bislang nicht bekannt
- Neu erfasst durch unsere Meldungen bei der SOKA: 350 Betriebe
- Gesamtbeitragsvolumen SOKA durch 350 neu erfasste Betriebe: 12,4 Millionen Euro
- Verbesserung der Betriebserfassungsquote vor Ort um 28 Prozent
- Realistische Ziele vor Ort bei Fortsetzung der Anstrengungen:
 - Verbesserung der Betriebserfassung um 25% - 30 %
 - Gesamtbeitragsvolumen für die SOKA-BAU: 20 Millionen Euro
- Realistisches Ziel bundesweit:
Gesamtbeitragsvolumen für die SOKA-BAU: 500 Millionen Euro

3.) Feststellungen in beiden Bereichen:

- Festgestellte Verstöße bei:
 - Garten- und Landschaftsbaubetrieben
 - Erdbau- und Baggerbetrieben
 - Fuhr- und Transportbetrieben
 - Montagebetrieben (Einbau von Fenstern, Türen, Toren, Bauelementen)
 - Trockenbaubetrieben
 - aber auch Betrieben der Anlagen A, B1 und B 2 der Handwerksordnung wie Maurer- und Straßenbaubetriebe, Zimmerer, Fliesenleger etc.
- Bei jedem Nichtinnungsbetrieb lohnt sich eine Überprüfung

Das Regensburger Modell für fairen Wettbewerb - zusätzliche Detailinformationen

1.) Quellen für Abmahnungen und Meldungen an die SOKA-BAU

- Augen vor Ort offen halten
- Zeitungswerbungen
- Zusammenstellung der örtlichen Betriebe unter Rubrik „Wirtschaft“ oder „Gewerbe“ auf Internetseiten der Gemeinden
- Baustellenwerbungen
- Internetseiten der Betriebe: Eigendarstellung der Betriebe mit ausgeführten Tätigkeiten in Wort und Bild
- Aufschriften auf Firmenfahrzeugen
- Visitenkarten (auch in Baumärkten)
- Facebook-Auftritte: Eigendarstellung der Betriebe mit ausgeführten Tätigkeiten in Wort und Bild
- Handwerkerplattform My Hammer: Eigendarstellung der Betriebe mit ausgeführten Tätigkeiten in Wort und Bild
- eBay-Kleinanzeigen: Eigendarstellung der Betriebe mit ausgeführten Tätigkeiten in Wort und Bild
- Fliesenleger: www.fliesenleger.net
- Branchenbuch.de:
Suche gezielt nach Branchen möglich
Firmenwerbungen oftmals hinterlegt
z.B. Bagger- und Erdbaubetriebe:
<http://www.baubranchenbuch.de/branchen/Baggerbetriebe.html>
- www.blauarbeit.de; www.bauen-bayern.de
Alle Branchen; Suche gezielt nach Branchen möglich,
Firmenwerbungen oftmals hinterlegt
- Handwerkersuche auf Internetplattform der HWK Niederbayern-Oberpfalz :
www.hwkno.de

2.) Einfache Übermittlung von Firmen-Meldungen an den Verband über WhatsApp oder Signal

- Schnelle und unkomplizierte Meldung von Firmen zur Überprüfung (Teilnahme SOKA-BAU-Verfahren und/oder Eintragung in die Handwerksrolle) über die Messenger-Dienste WhatsApp oder Signal
- Einfach die Festnetznummer der Bauinnung Regensburg (0941-791084) in den Kontakten speichern und ggf. Kontakte bei WhatsApp oder Signal aktualisieren und es kann losgehen!
- Fotos von zu überprüfenden Firmen (Firmenfahrzeuge, Werbebanner, Zeitungsanzeigen, etc.) können nun direkt über WhatsApp oder Signal an die Bauinnung Regensburg gesendet werden.
- Die Meldungen kommen sofort auf dem Rechner der zuständigen Sachbearbeiterin an - Zeitersparnis für Mitglieder

Auf was kommt es bei der Übermittlung an den Verband an?

Die Meldungen beispielsweise durch Mitgliedsbetriebe sollen im Idealfall beinhalten:

- ⇒ genaue Bezeichnung des zu überprüfenden Betriebes
- ⇒ genaue Adresse des zu überprüfenden Betriebes
- ⇒ Tätigkeitsbereiche (= Einzeltätigkeiten) des zu überprüfenden Betriebes
- ⇒ Fundstelle (inklusive Datum) der übermittelten Informationen

Aber auch ohne diese Einzelheiten gehen wir jeder Meldung nach!

3.) Die aktuellen Zahlen des Regensburger Modells - seit 2012

A) Abmahnungen unzulässiger Handwerksausübung

4/5 der durchgeführten Abmahnungen waren erfolgreich (= Abgabe der Unterlassungserklärung bzw. Zahlung der Vertragsstrafe)

Jahr	Anzahl Verfahren	unzustellbar/ unberechtigt insolvent	Berechtigungsanfragen	Unterlassungsverfahren	Unterlassungserklärungen	insgesamt erfolgreich in %	Eintragung erfolgt	Vertragsstrafen-
2012	41		6	35	23	71,43	4	2
2013	38		1	37	28	83,78	4	3
2014	52		1	51	31	68,63	13	4
2015	94		0	94	64	75,53	11	7
2016	101		1	100	72	77,00	7	5
2017	106	7	7	92	65	79,35	5	8
2018	92	6	2	84	66	80,95	5	2
2019	92	6	2	84	64	83,33	0	6
2020	74	9	2	63	45	87,3	4	10
2021	78	6	5	67	54	91,04	5	7
2022	70	8	2	60	42	91,67	1	13
Gesamt	838	42	29	767	554	80,91	59	67

B) Verbesserung der Betriebserfassung bei der SOKA-BAU

350 Betriebe wurden durch die Meldungen der Bauinnung Regensburg neu erfasst. Dies bedeutet ein von diesen neu erfassten Betrieben an die SOKA-BAU zu zahlendes Gesamtbeitragsvolumen in Höhe von 12,4 Millionen Euro.

	gemeldet	1611	100,00%
erste Antwort	davon erfasst	538	33,40%
	nicht berechtigt und verpflichtet	83	5,15%
	davon bekannt, aber Prüfungen derzeit noch nicht abgeschlossen	209	12,97%
	davon bislang nicht bekannt	674	41,84%
	1. Antwort fehlt	107	6,64%
Feststellungen	nach unserer Meldung erfasst	350	
	insgesamt nicht berechtigt und verpflichtet	465	

4.) Rechtsgrundlage für Abmahnverfahren bei Wettbewerbsverstößen (unzulässige Handwerksbewerbung und/oder unzulässige Handwerksausübung im Bereich zulassungspflichtiger Handwerke):

Unterlassungsansprüche stehen gemäß § 8 Abs. 3 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) u. a. zu:

1. jedem Mitbewerber, der Waren oder Dienstleistungen in nicht unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich vertreibt oder nachfragt,
2. (...)
3. (...)
4. den Industrie- und Handelskammern, den nach der Handwerksordnung errichteten Körperschaften des öffentlichen Rechts = Bauinnung, Bauverband
(...)

5.) Hilfsmittel zur Umsetzung des Regensburger Modells

a) Bekämpfung unzulässiger Handwerksausübung

- ⇒ Musterabmahnung zur Verwendung für Verbände erhältlich bei der Bauinnung Regensburg
- ⇒ Leitfaden „Abgrenzung - Handwerk Industrie Handel Dienstleistungen“ Stand Januar 2021 (vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag (DIHK) und Deutschen Handwerkskammertag (DHKT))
- ⇒ Verordnungen über Berufsbilder und Meisterprüfungsverordnungen bestimmen das jeweilige Berufsbild eines Handwerks
- ⇒ Urteile im Bereich unzulässiger Handwerksausübung

b) Meldungen an die SOKA-BAU

- ⇒ Alphabetische Aufzählung von typischen Bauleistungen der SOKA-BAU
- ⇒ Internetseite Bauinnung Regensburg www.bauinnung-regensburg.de
Rubrik *Bekämpfung Schwarzarbeit* – Unterrubrik *Nichtteilnahme am Sozialkassenverfahren*
- ⇒ Leitfaden der SOKA-BAU zum betrieblichen Geltungsbereich der Sozialkassentarifverträge der Bauwirtschaft

6.) Welche Informationen sind nützlich für die SOKA-BAU?

- ⇒ tatsächlich ausgeführte Betriebstätigkeit, bezogen auf das Kalenderjahr
- ⇒ Ausführung der Bautätigkeit durch eigene Mitarbeiter ?
- ⇒ Rechtsform und handelnde Personen des Betriebes
- ⇒ Namen von dort beschäftigten Arbeitnehmern
- ⇒ aktuelle bzw. zukünftige Baustellen
- ⇒ Submissionsergebnisse

7.) Was melden wir als Bauinnung Regensburg an die SOKA-Bau und an wen dort genau?

a) Einzelmeldungen

Einzelne Firmen werden (inklusive Beweismittel zum betrieblichen Tätigkeitsbereich) zur Überprüfung gesendet an folgende Adresse:

arbeitgeber@soka-bau.de

b) Sammelmeldungen

Neueintragungen in die Handwerksrolle und deren Änderungen werden gesammelt gemeldet an folgende Adresse:

eb2-hwk@soka-bau.de

8.) Grundsatzproblem bei der Betriebserfassung der SOKA-BAU

Baubetriebe sind grundsätzlich zur Teilnahme am Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft verpflichtet. Ob ein Betrieb allerdings als Baubetrieb zu qualifizieren ist, ist nicht leicht zu beurteilen. Entscheidend für die Einordnung als Baubetrieb ist insbesondere, ob der Betrieb arbeitszeitlich überwiegend Bauleistungen ausführt. Die Beurteilung erfolgt also auf der Grundlage der arbeitszeitlich überwiegend ausgeübten Tätigkeit des Betriebes bezogen auf die Gesamtjahresarbeitszeit. Die Beweislast dafür, dass es sich bei einem Betrieb um einen Baubetrieb im tariflichen Sinne handelt, liegt bei der SOKA-BAU.

Um diesen schwierigen Beweis führen zu können, benötigt die SOKA-BAU detaillierte Informationen über den jeweiligen Betrieb und die von ihm ausgeführten Tätigkeiten. Ob der arbeitszeitliche Schwerpunkt des Betriebes Bautätigkeiten sind, lässt sich, vor allem bei neu gegründeten Betrieben, immer schwerer einschätzen. Davon abgesehen, ist eine flächendeckende automatische Weiterleitung von neu in die Verzeichnisse der Handwerkskammern eingetragenen (Bau-)betrieben an die SOKA-BAU durch die Handwerkskammern bundesweit nicht gegeben, so dass die Betriebserfassung von neuen oder bereits am Markt tätigen Bauhandwerksbetrieben nochmals erschwert wird.

Die IHKen in Deutschland melden Baubetriebe überhaupt nicht an die SOKA-BAU, was die Betriebserfassung von neuen oder bereits am Markt tätigen Betrieben, wie insbesondere von Erdbaubetrieben (z.B. Baggerbetrieben), Trockenbaubetrieben, Abbruchbetrieben oder Garten- und Landschaftsbaubetrieben, ebenfalls erschwert. Die für die Betriebserfassung notwendigen Informationen zugunsten einer flächendeckenden Betriebserfassung müssen damit am besten vor Ort gewonnen werden. Denn üblicherweise realisiert sich die tatsächliche betriebliche Tätigkeit in erster Linie vor Ort. Daher kann eine Stelle, die den örtlichen Baumarkt gut kennt, am besten (im Rahmen einer Ersteinschätzung) beurteilen, ob es sich bei einem bislang der SOKA-BAU unbekanntem Betrieb um einen Baubetrieb handeln könnte. Nur die örtlichen Stellen können die wesentlichen Beweismittel, wie Zeitungswerbungen, Baustellenfotos, Fotos von Firmenfahrzeugen, Briefköpfe oder Visitenkarten, finden, sichern und der SOKA-BAU zur Verfügung stellen. Diese Beweismittel sind meist nicht allgemein zugänglich.

9.) Typische Fallkonstellationen im Regensburger Modell

a) Typische Fallkonstellationen und Indizien für Abmahnungen
unzulässiger Handwerksausübung

- Werbung 1: Bagger- und Pflasterarbeiten

*Baggerbetrieb bewirbt Teiltätigkeit Straßenbau
(Pflasterarbeiten)*

- Werbung 2: Übernahme Garten- und Pflasterarbeiten aller Art

*Werbung Galabau-Betrieb oder Erdbaubetrieb mit
Teiltätigkeit Straßenbau Pflasterarbeiten) ohne
notwendige Beschränkung auf
landschaftsgärtnerisch geprägte Anlagen*

- Werbung 3: Abbruch- & Erdarbeiten

*Baggerbetrieb bewirbt Teiltätigkeit des Maurer- und
Betonbauerhandwerks: Rückbau von Bauteilen und Bauwerken
(=Abbrucharbeiten)*

- Werbung 4: Vollwärmeschutz/WDSV

Maurerarbeiten

Baudienstleistungen aller Art

*Begriff „Baudienstleistung“ oft Indiz für unzulässige
Bewerbung zulassungspflichtiger Bauhandwerke*

- Werbung 5: Innen- Außenputz

Trockenbau

*Trockenbauer bewirbt umfassend Verputzarbeiten als
Teiltätigkeit des Maurer- und Stuckateurhandwerks*

b) Typische Bereiche/Gewerke, in denen erfolgreich Betriebe beim Sozialkassenverfahren der Bauwirtschaft neu erfasst werden konnten:

- Fliesenleger
- Trockenbauer
- Erdbaubetrieb (Bagger- und Minibaggerbetrieb)
- „Bagger- und Fuhrbetrieb“, der neben den Erdarbeiten selbst überwiegend auch die Transportleistungen für eigene Erdbaustellen ausführt
→ Kein Transportbetrieb, sondern Baubetrieb
- Montagebetriebe → Montage von Fenster, Türen, Toren oder Bauelementen (Einbau von genormten Baufertigteilen)
- Holz- und Bautenschützer, z. B. auch Bautrocknungsbetriebe, Betriebe zur Mauertrockenlegung
- Garten- und Landschaftsbauer ohne Verbandsmitgliedschaft beim Galabauverband
- Estrichleger
- Verfuger im Fliesenbereich
- Maurerbetriebe, Straßenbaubetriebe
- Zimmererbetriebe

10.) Anregungen zur Umsetzung des Regensburger Modells in anderen Verbänden

- a) Bei den zu ergreifenden Tätigkeiten „klein“ anfangen, beispielsweise mit einer 520-Euro-Kraft. Anstellung der 520-Euro-Kraft im Verband selbst. Kosten hierfür pro Jahr ca. 8.000 Euro. Diese Kosten können durch Einnahmen aus den Abmahnungen im Bereich unzulässiger Handwerksausübung wieder refinanziert werden.
- b) Die Vorteile der Tätigkeit durch eigenes Personal im Verband:
- Imagegewinn für den Verband → „Die tun was!“
 - Verband wird als **Wettbewerbshüter** wahrgenommen

- Informationsbedarf für die zu ergreifenden Tätigkeiten
 - ⇒ der Verband hat einen engen Draht zu Mitgliedsbetrieben und kann diesen für Nachfragen hinsichtlich ausgeübter Tätigkeiten bei zu überprüfenden Betrieben nutzen
- Verbesserung der verbandseigenen Kenntnis über den Baumarkt vor Ort
- Kontakt zu Nichtinnungsmitgliedern wird verbessert
 - ⇒ Unterlassungserklärung wird im Original angefordert
 - ⇒ Abgemahnte Betriebe kommen in der Verbandsgeschäftsstelle oftmals persönlich vorbei
 - ⇒ bei Kontaktaufnahme durch Nichtinnungsmitglieder kann Verständnis für die ergriffenen Tätigkeiten geweckt werden, die im optimalen Fall zur Mitgliederneugewinnung führt, weil diese Verbandstätigkeiten allen Baubetrieben vor Ort zum Zwecke der Wettbewerbsgerechtigkeit und des fairen Wettbewerbs nutzen

Aktuelle Besonderheit:

Aktuell melden uns gerade abgemahnte Nichtinnungsmitglieder häufig andere Baubetriebe mit der Bitte, diese hinsichtlich vorhandener Handwerksrolleneintragung und Teilnahme am Sozialkassenverfahren ebenfalls zu überprüfen.

- ⇒ Nichtinnungsmitgliedern ist bewusst, dass die Herstellung des fairen Wettbewerbs im Sinne aller Baubetriebe vor Ort ist
- ⇒ Nichtinnungsmitglieder nehmen den Verband / die Innung vor Ort positiv wahr

Stand: Juli 2023

BAUINNUNG



REGENSBURG

Herausgeber:

Bauinnung Regensburg

Blumenstraße 2

93055 Regensburg

Tel.: 0941/791084

Fax: 0941/791628

E-Mail: info@bauinnung-regensburg.de

www.bauinnung-regensburg.de

Verantwortlich:

GF Christian Huber

Gesamtgestaltung:

Tanja Kaltner/Susanne Reichl

Impressum:

Bauinnung Regensburg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Vertreten durch den Vorstand

Blumenstraße 2

93055 Regensburg

☎ 0941/79 10 84

☎ 0941/79 16 28

E-Mail: info@bauinnung-regensburg.de